

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUM WASSERRECHTSVERFAHREN

**Einleiten von Abwasser aus dem vorh. RÜB 901 in den „Bosenbach“
in der Gemeinde Bosenbach**

**Hier: Antrag auf Änderung der Einleiterlaubnis gemäß §8ff, 15 WHG
i.Vm §14,16 LWG bzw. Genehmigung nach § 62 LWG**

.....
Bauherr

.....
Planfertiger

Stand: November 2017

Inhalt

1	Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.3	Vorhandene Planunterlagen	3
2	Derzeitige Verhältnisse	4
3	Hydraulische Nachweise	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Abflüsse	5
3.3	Gewässerverhältnisse	5
3.4	Bemessung Regenüberlaufbecken	5
3.5	Ablaufleitung ins Gewässer	5
4	Bauliche Maßnahmen	6
5	Rechtsfolgen und Kosten	6
5.1	Grunddienstbarkeiten	6
5.2	Einleiterlaubnis	6
5.3	Durchführung der Maßnahme	6
5.4	Kosten der Maßnahme	6
5.5	Träger der Maßnahme	6

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Einzugsgebiet Kläranlage Erdesbach im Bereich Bosenbach (Quelle: SF-Obermayer)	3
Abbildung 2: Einzugsgebiet RÜB 901 in Bosenbach (Quelle: SF Obermeyer)	4

1 Veranlassung

1.1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Mittleres Glantal“ bzw. die Verbandsgemeinde Altenglan beabsichtigt, die in der Schmutzfrachtberechnung vorgelegten Sanierungsstrategien schrittweise in den nächsten Jahren zu verwirklichen.

Die als Sanierungsstrategie gewählte dezentrale Mischwasserbehandlung bedingt die Aufteilung des Einzugsgebietes der Kläranlage „Erdesbach“ in einzelne Teilabflussgebiete. Das Mischwasser wird im Regenüberlaufbecken am Auslauf des Teilgebietes behandelt und der Beckenabfluss gedrosselt an die Hauptsammler abgegeben.



Abbildung 1: Einzugsgebiet Kläranlage Erdesbach im Bereich Bosenbach (Quelle: SF-Obermayer)

1.3 Vorhandene Planunterlagen

Den vorliegenden Genehmigungsunterlagen standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Neuerstellung der Schmutzfrachtberechnung für das Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Erdesbach, Okt. 2015, OBERMEYER Plan + Beraten GmbH, Kaiserslautern
- Generalentwässerungsplan Bosenbach von 2012, OBERMEYER Plan + Beraten GmbH, Kaiserslautern
- Sanierung der Regenentlastungen AZV „Mittleres Glantal“ von 1997, ASAL Ingenieure, Kaiserslautern

2 Derzeitige Verhältnisse

Die Abwässer der Gemeinde Bosenbach mit seinem Ortsteil Friedelhausen (VG Altenglan) fließen im Mischsystem zur mechanisch biologischen Kläranlage Erdesbach, die im Jahre 1973/74 in Betrieb genommen wurde und im Jahre 2011 ertüchtigt bzw. saniert wurde.

Die gesamte Kanalnetzlänge der Ortslage beläuft sich auf ca. 4,9 km. Hinzu kommen ca. 2,1 km für den Verbindungssammler nach Friedelhausen. Die Entwässerung findet mehrheitlich im Mischsystem statt. Lediglich in der Ringstraße entwässert das Baugebiet „Aufm Oberweg am Steg“ im Trennsystem. Bedingt durch die Topographischen Gegebenheiten kommt es an zwei Stellen zu einer gezielten Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Außengebietswasser in die Mischwasserkanalisation.

Im Ortsnetz befindet sich netzabschließend am Ortsausgang in Richtung Friedelhausen ein Stauraumkanal (BOS SRK 901). Das Stauvolumen beträgt ca. 110 m³. Die Entlastung erfolgt in den „Bosenbach“. Der Abfluss nach Friedelhausen wird auf 10l/s gedrosselt.

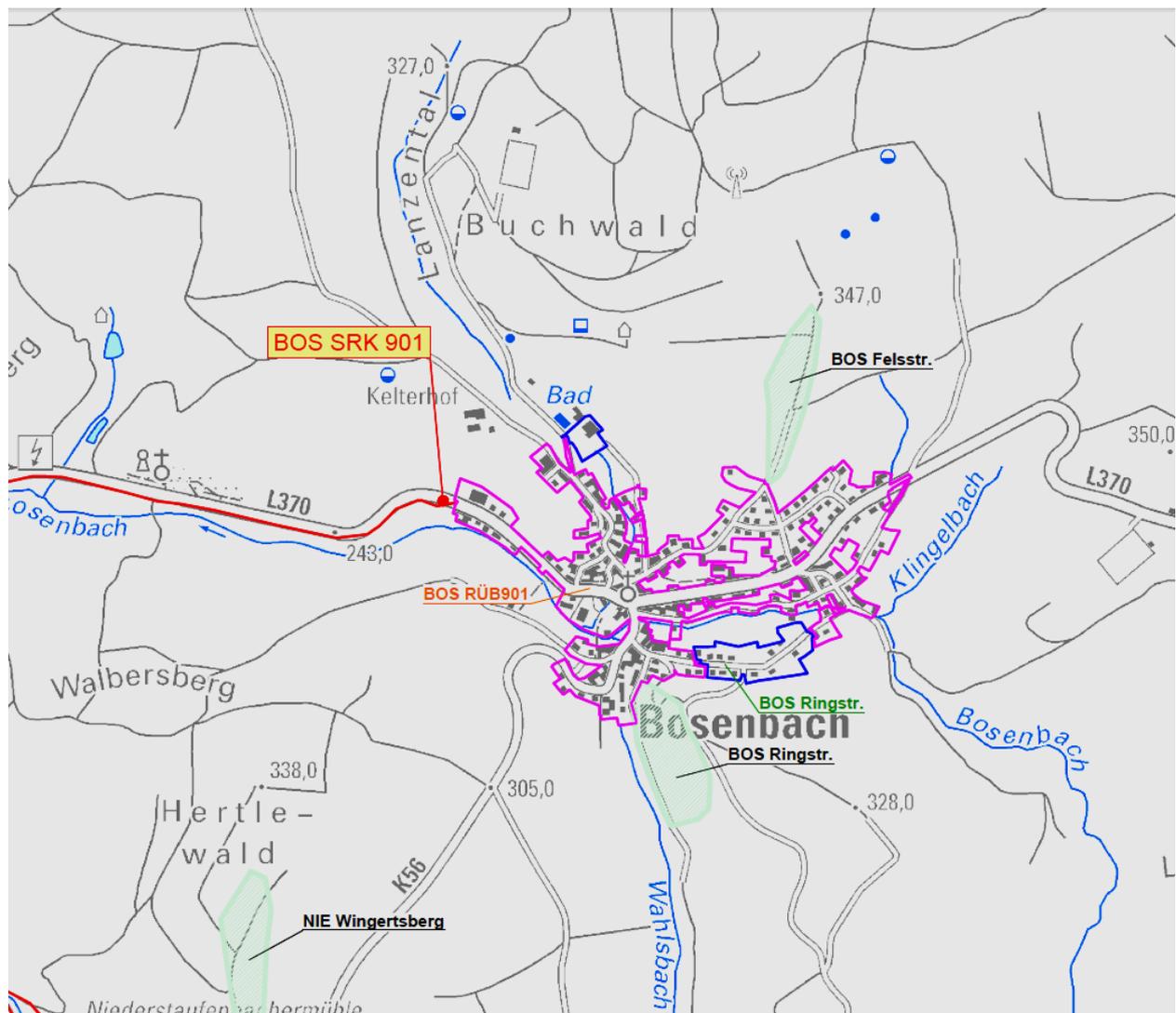


Abbildung 2: Einzugsgebiet RÜB 901 in Bosenbach (Quelle: SF Obermeyer)

3 Hydraulische Nachweise

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Regenentlastungsbauwerke erfolgt nach der Richtlinie ATV A 128 und der Zusatzrichtlinie Rheinland-Pfalz zur ATV A 128 vom Oktober 1992. In der Schmutzfrachtberechnung vom Büro OBERMEYER sind die vorgenannten Richtlinien berücksichtigt worden. Die Festlegung der abflusswirksamen Flächen in den Inneneinzugsgebieten der Regenentlastungsbauwerke, sowie eventueller angeschlossenen Außengebiete erfolgte anhand des Flächennutzungsplans sowie Luftbildern und einer örtlichen Begehung. Das erforderliche Volumen gemäß ATV A 128 wurde der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahre 2013 entnommen. Die Hydraulischen Bemessungswerte sind aus dem Generalentwässerungsplan und der Schmutzfrachtberechnung übernommen.

3.2 Abflüsse

In der Anlage 2 „Hydraulischer Nachweis“ sind die relevanten Bemessungsdaten aufgelistet.

3.3 Gewässerverhältnisse

Als Gewässer für die Entlastungsleitung des bestehenden Beckenüberlaufbauwerkes dient der in Richtung Ost - West verlaufende „BOSENBACH“.

Laut Angaben des Abwasserwerkes der VG Altenglan sind im Bereich der Entlastungsanlagen, selbst im Hochwasserfall des Gewässers „BOSENBACH“, keine Überstauungen aufgetreten. Daher wird auf einen Nachweis des Abflussvermögens des Gewässers verzichtet, zumal mit der vorliegenden Planung geringfügige bauliche Veränderungen an den Entlastungsbauwerken zwischen der Einleitstelle vorgenommen werden.

3.4 Bemessung Regenüberlaufbecken

In der Anlage 2 „Hydraulischer Nachweis“ wird das bestehende Regenüberlaufbecken für die Drosselmenge von 10 l/s gemäß den Vorgaben der Schmutzfrachtbemessung bemessen. Die bestehende Schwellenoberkante kann erhalten bleiben, jedoch muss die Abflusshaltung durch den Umbau der Drossel den neuen Vorgaben angepasst werden.

3.5 Ablaufleitung ins Gewässer

Die bestehende DN 900 Kanalhaltung vom Beckenüberlaufbauwerk kann die maximale Abflussmenge von $Q_{\max} = 1.930$ l/s schadlos in den „Bosenbach“ (Grundstücksnummer: 1550/5) ableiten.

Eine Umgestaltung der Einleitstelle ist nicht vorgesehen.

4 Bauliche Maßnahmen

Der bestehende Regenüberlauf in der Gemeinde Bosenbach bleibt in seiner Funktion und Betriebsweise erhalten. Der Kanalstauraum wird als Durchlaufbecken im Hauptschluß mit obenliegender Entlastung betrieben. Er besteht aus einem ca. 44,75 m langen Stahlbetonrohr DN 1800 Durchmesser und ist für geringe Durchflüsse trapezförmig anprofiliert.

Am Ende des Stauraumkanals befindet sich eine schwimmergesteuerte mechanische Drosseleinheit. Diese regelt je nach Wasserstand den Durchfluss nach Friedelhausen. Durch Umbau der Drosseleinheit (Strahldrossel der Firma BGU) wird der Drosselabfluss von 10l/s erreicht.

5 Rechtsfolgen und Kosten

5.1 Grunddienstbarkeiten

Die Bauwerke und Leitungen liegen in gemeindeeigenen Grundstücken und bedürfen daher keiner Grunddienstbarkeit.

5.2 Einleiterlaubnis

Für die Einleitung der Mischwasserentlastung in den „BOSENBACH“ wird bei der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, eine Erlaubnis aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG -) in Verbindung mit dem § 16 des Landeswassergesetzes –LWG- beantragt. Dies schließt den Antrag auf die Genehmigung des Baues und Betriebes der Abwasseranlage aufgrund des § 62 LWG ein.

5.3 Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme soll zeitnah nach dem Vorliegen der Einleiterlaubnis erfolgen.

5.4 Kosten der Maßnahme

Die Kostenberechnung ergibt Investitionskosten in Höhe von ca. brutto 3.500,-- €.

5.5 Träger der Maßnahme

Träger der Maßnahme ist das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Altenglan.